

**Haushaltssatzung**  
der  
**Stadt Aurich**  
für das  
**Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im **Kernhaushalt**

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	109.580.929,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	95.203.945,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.835.829,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	87.979.545,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.570.806,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.549.200,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.970.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.890.700,- €

festgesetzt.

**§ 1a**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.356.795,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.356.795,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.356.795,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.866.795,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	675.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	244.816,- €

festgesetzt.

## § 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.286.571,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.286.571,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.984.049,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.847.235,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	380.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.673.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.423.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.132.587,- €

festgesetzt.

## § 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.234.241,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.918.626,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.091.375,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.479.626,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	230.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.035.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.023.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	835.994,- €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Kernhaushalt** auf 6.970.000,- € festgesetzt.

### § 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

### § 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 4.423.000,- € festgesetzt.

### § 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 2.023.000,- € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 11.683.500,- € festgesetzt.

### § 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

### § 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.660.000,- € festgesetzt.

### § 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 8.225.000,- € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 30.000.000,- € festgesetzt.

### § 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 1.000.000,- € festgesetzt.

#### § 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.400.000,- € festgesetzt.

#### § 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.100.000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                               |          |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                                |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b>                                 | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                              | 395 v.H. |

#### § 6

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

##### Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

##### Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

##### Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

### **Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen**

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadt Aurich  
Bürgermeister